

## EWiR 2013, 557

---

Insolvenzverwalter, Insolvenzplan, Verfahrensaufhebung, Prozessführungsbefugnis,  
Insolvenzanfechtung, Rechtshängigkeit

§ 259 InsO  
1/13

InsO § 259 Abs. 3, §§ 80, 96, 129 ff.; ZPO §§ 240, 253, 261

**Keine Prozessführungsbefugnis des Insolvenzverwalters für erst nach Bestätigung des Insolvenzplans und  
Aufhebung des Verfahrens rechtshängigen Anfechtungsprozess**

BGH, Urt. v. 11.04.2013 – IX ZR 122/12 (OLG München), ZIP 2013, 998 = DB 2013, 1227 = NJW-RR 2013, 822 = NZI  
2013, 489 = WM 2013, 938 = ZInsO 2013, 985

**Leitsatz des Gerichts:**

**Auf der Grundlage eines Insolvenzplans darf der Insolvenzverwalter nur einen bei Aufhebung des Verfahrens  
bereits rechtshängigen Anfechtungsprozess fortsetzen.**

*Oliver Ruhe-Schweigel, Rechtsanwalt, FA für Insolvenzrecht und für Bank- und Kapitalmarktrecht – ks rechtsanwälte,  
Essen*

1. Die Schuldnerin und die Beklagte standen in ständiger Geschäftsbeziehung, deren Grundlage die Belieferung mit Waren war. Der Beklagten standen aus einer Konditionenvereinbarung umsatzabhängige Provisionen gegen die Schuldnerin hieraus zu. Sie schuldete zuletzt Kaufpreisforderungen i. H. v. 125 835 €, rechnete aber am 3. 12. 2009 mit eigenen Provisionsforderungen in entsprechender Höhe auf. Die Schuldnerin stellte am 22. 10. 2009 unter Vorlage eines Insolvenzplans Insolvenzantrag. Das Insolvenzverfahren wurde am 1. 1. 2010 eröffnet. Das AG hob das Insolvenzverfahren nach Rechtskraft der Bestätigung des Insolvenzplans durch Beschluss vom 5. 7. 2010 mit Wirkung zum 3. 7. 2010 auf. Der Insolvenzplan sah für den Insolvenzverwalter gem. § 259 Abs. 3 InsO die Ermächtigung vor, anhängige Rechtsstreitigkeiten, die eine Insolvenzanfechtung zum Gegenstand haben, auch nach Aufhebung des Verfahrens fortzuführen. Mit seiner am 28. 5. 2010 eingereichten und am 22. 7. 2010 zugestellten Klage verlangte der Insolvenzverwalter von der Beklagten die Kaufpreiszahlung i. H. v. 125 835 € und wandte gegen die von dort erklärte Aufrechnung mit Provisionsforderungen deren Anfechtbarkeit wegen kongruenter Deckung ein. Die Klage hatte in der Berufungsinstanz Erfolg. Das OLG München wertete die Klage insbesondere als Anfechtungsklage und gestand dem Insolvenzverwalter die Prozessführungsbefugnis aus § 259 Abs. 3 InsO zu.

2.1 Der IX. Zivilsenat hat das Urteil des OLG nicht bestätigt und das die Klage abweisende Urteil des LG wegen Unzulässigkeit der Klage wiederhergestellt. Eine Wertung der Klageart konnte unterbleiben. Sei die Klage als allgemeine Leistungsklage anzusehen, fehle dem Kläger mit Aufhebung des Verfahrens die aus § 80 Abs. 1 InsO herrührende Klagebefugnis. Als Insolvenzanfechtungsklage gewertet sei die Klage erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens erhoben worden und damit dem Anwendungsbereich des § 259 Abs. 1 Satz 1 InsO entzogen, so dass eine Klagebefugnis auch daraus nicht gegeben sei.

2.2 Die am 28. 5. 2010 eingereichte Klage ist am 22. 7. 2010 zugestellt worden. Da das Insolvenzverfahren durch Beschluss vom 5. 7. 2010 aufgehoben worden war, habe durch die spätere Zustellung die gem. § 259 Abs. 3 Satz 1 InsO

für den Zeitpunkt der Aufhebung verlangte Rechtshängigkeit nicht begründet werden können. Der BGH betont, dass ein „anhängiger Rechtsstreit“ im Sinne der Vorschrift ausscheidet, wenn

EWiR 2013, 558

zum Zeitpunkt der Verfahrensaufhebung lediglich eine Anfechtungsklage eingereicht, aber noch nicht zugestellt ist. Der Senat stellt klar, durch die Verbindung des Tatbestandsmerkmals „anhängig“ mit dem Begriff „Rechtsstreit“ werde unmissverständlich verdeutlicht, dass eine Fortführung nur für eine im Zeitpunkt der Verfahrensaufhebung bereits zugestellte Anfechtungsklage in Betracht komme.

3. So eindeutig, wie der BGH es darstellt, ist die zeitliche Begrenzung der Klagebefugnis bei Anfechtungsklage im Insolvenzplanverfahren bisher nicht gesehen worden. In der überwiegenden Kommentierung zur InsO wurde bisher nicht problematisiert, ob die Anfechtungsklage im Zeitpunkt der Insolvenzverfahrensaufhebung bereits rechtshängig oder lediglich anhängig i. S. d. § 259 Abs. 3 InsO sein muss (vgl. *KPB/Otte*, InsO, Stand: 8/1998, § 259 Rz. 11 ff.; *MünchKomm-Huber*, InsO, 2. Aufl., 2008, § 259 Rz. 21; *Thies*, in: *HambKomm-InsO*, 4. Aufl., 2012, § 259 Rz. 13; *Flessner*, in: *HK-InsO*, 4. Aufl., § 259 Rz. 5; Rechtshängigkeit bejahend: *Wehler*, in: *Graf-Schlicker*, InsO, 3. Aufl., 2012, § 259 Rz. 2).

Ausgehend von den bislang zwei Entscheidungen des Senats zu § 259 Abs. 3 InsO (ZIP 2006, 39, dazu EWiR 2006, 87 (*Bähr/Landry*), und ZIP 2010, 102, dazu EWiR 2010, 193 (*Rendels/Körner*)) konnten Insolvenzverwalter sicher sein, dass eine bereits vor dem Abstimmungs- und Erörterungstermin (§§ 235 ff. InsO) der Gläubiger über den Insolvenzplan rechtshängige Anfechtungsklage nach Verfahrensaufhebung fortgesetzt werden konnte, wenn dazu die entsprechende Ermächtigung im Insolvenzplan enthalten war. Ebenso sicher ist eine erst nach gerichtlicher Insolvenzverfahrensaufhebung anhängig gemachte Anfechtungsklage verspätet, die Klagebefugnis für den ehemaligen Insolvenzverwalter nicht gegeben.

Mit seiner dritten Entscheidung stellt der BGH klar, dass eine Fortführung der Anfechtungsklage nach Verfahrensaufhebung nur dann in Betracht kommt, wenn die Klage im Zeitpunkt der Verfahrensaufhebung bereits rechtshängig war. Die Klageeinreichung allein reicht nunmehr nicht mehr aus, eine Klagebefugnis des Insolvenzverwalters zu begründen, wenn die Anfechtungsklage erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens zugestellt wird. Der Insolvenzverwalter hat also zukünftig in Insolvenzplanverfahren dafür Sorge zu tragen, dass Anfechtungsklagen spätestens im Zeitpunkt der Verfahrensaufhebung rechtshängig sind, will er seine Klagebefugnis aus § 259 Abs. 3 Satz 1 InsO in Anspruch nehmen. Die Rückwirkungsfiktion des § 167 ZPO gesteht der BGH nicht zu, da die Norm nicht einschlägig ist. Eine Rechtshängigkeit der Klage bereits im Zeitpunkt des Erörterungs- und Abstimmungstermins erachtet der Senat allerdings für nicht erforderlich.

Zur Begründung seiner Entscheidung führt der Senat seine Auslegung des § 240 ZPO und der darauf bezogenen konkurs- bzw. insolvenzrechtlichen Vorschriften an. Diese setzen Rechtshängigkeit voraus. So will der BGH auch § 259 Abs. 3 InsO verstanden wissen. Dessen Wortlaut „anhängiger Rechtsstreit“ ist als „rechtshängiger Rechtsstreit“ zu lesen.

Von der Insolvenzverwaltung verlangt diese Entscheidung erhöhte Achtsamkeit, will sie die Klagebefugnis des § 259 Abs. 3 Satz 1 InsO in Anspruch nehmen, da der Insolvenzverwalter keinen Einfluss darauf hat, wann die Anfechtungsklage durch das Gericht dem Beklagten zugestellt wird und wann das Insolvenzgericht das Verfahren aufhebt.

» zurück